



Amt für Familie und Soziales

Bericht zur Jugendkriminalität 2004

Landes-
hauptstadt Kiel



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Familie und Soziales
Postfach 11 52
24099 Kiel

April 2005

Verfasser/innen:

Alfred Bornhalm
Astrid Witte
Udo Petersen
Lutz Richter

Gestaltung:

Lutz Richter

Umschlaggestaltung:

schmidtundweber, Konzept-Design, Kiel

Internet:

www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	1
2	<i>Ergebnisse im Überblick</i>	1
3	<i>Straftäter/innen</i>	2
3.1	Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt	2
3.1.1	Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)	2
3.1.2	Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)	3
3.2	Mehrfachtäter/innen	3
4	<i>Straftaten</i>	4
4.1	Verteilung der Straftaten	4
5	<i>Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende</i>	6
6	<i>Urteile/Beschlüsse</i>	7
6.1	Dauer der Verfahren	8
7	<i>Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in Schulen und städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen</i>	8
7.1	Polizeilich erfasste und anders bekannt gewordene Gewaltvorfälle	8
7.2	Präventionsmaßnahmen	8
8	<i>Fazit</i>	9

1 Einleitung

Mit den nachstehenden Daten informiert die Stadt über die im Jahre 2004 registrierte Delinquenz von Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (18- bis unter 21-Jährige). Die Daten sind nach Auswertung der bei der Jugendgerichtshilfe im Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zusammengestellt worden. Erfasst und dokumentiert werden sowohl die Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende als auch die ihnen zugrunde liegenden Delikte.¹ Neben den Jugendgerichtsurteilen werden auch andere Formen der Verfahrenserledigung - wie etwa die Diversion oder der Täter-Opfer-Ausgleich - in der Auswertung berücksichtigt. Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur Nationalität der jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten sind ebenfalls mit aufgenommen worden. Die Daten beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet. Sie liegen jedoch detailliert vor und können aufgeschlüsselt sozialzentrumsbezogen abgerufen werden.

Die von der Polizei erhobenen Zahlen für das Jahr 2004 sind aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar mit denen von der Jugendgerichtshilfe erfassten Daten vergleichbar:

- Die Polizei registriert alle Tatverdächtigen. Nicht jeder Tatverdacht führt allerdings zu einer Anklage, die bei der Jugendgerichtshilfe jedoch das Hauptregistrierungsmerkmal ist.
- In Kiel werden Straftaten von auswärtigen Jugendlichen und Heranwachsenden begangen, die zwar bei der Polizei (Tatortbezug), jedoch nicht von der Jugendgerichtshilfe registriert werden. Ebenso begehen Kieler Jugendliche und Heranwachsende Straftaten außerhalb der Stadt, die wiederum nur von der Jugendgerichtshilfe erfasst werden (Wohnortbezug).
- Straftaten werden von der Jugendgerichtshilfe erst mit dem Zeitpunkt des Einganges der Anklage statistisch erfasst. Eine zum Beispiel 2003 begangene Straftat kann sich durch die zeitlich verzögerte Anklageerhebung durchaus erst in der Statistik 2004 wiederfinden. Der Erfassungszeitrahmen der Polizei stimmt deshalb nicht mit dem der Jugendgerichtshilfe überein. Vor diesem Hintergrund ist für Vergleichszwecke der Kriminalitätsjahresbericht der Polizeiinspektion Kiel für das Jahr 2003 von größerer Bedeutung.

2 Ergebnisse im Überblick

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Zahlen zeigen im Überblick auf, dass im zurückliegenden Jahr von der Jugendgerichtshilfe 1.288 jugendliche und heranwachsende Delinquenten, 4.522 Straftaten und 2.340 Anklagen registriert worden sind.

2004	Summe	14- bis unter 18-Jährige	18- bis unter 21-Jährige
Straftäter/innen (vgl. Abschn. 3)	1.288	662	626
Straftaten (vgl. Abschn. 4)	4.522	2.094	2.428
Anklagen (vgl. Abschn. 5)	2.340	1.200	1.140

¹ in einer Anklage sind oftmals mehrere Straftaten enthalten

3 Straftäter/innen

3.1 Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt

Die Zahl jugendgerichtlich in Erscheinung getretener Straftäter/innen ist im zurückliegenden Jahr insgesamt um 7,4 % angestiegen und liegt damit über der entsprechenden Populationsentwicklung von 4,1 %. Der Anteil männlicher Straftäter macht 76,7 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 23,3 %.

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	826	937	13,4	1.199	28,0	1.288	7,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	5,6	6,2	10,4	7,7	25,8	8,1	4,1
davon männlich	692	769	11,1	903	17,4	988	9,4
Anteil in %	83,8	82,1	-2,0	75,3	-8,2	76,7	1,9
davon weiblich	134	168	25,4	296	76,2	300	1,4
Anteil in %	16,2	17,9	10,5	24,7	37,7	23,3	-5,7
davon deutsch	656	761	16,0	974	28,0	1.004	3,1
Anteil in %	79,4	81,2	2,3	81,2	0,0	78,0	-4,0
davon nichtdeutsch	130	127	-2,3	163	28,3	120	-26,4
Anteil in %	15,7	13,6	-13,9	13,6	0,3	9,3	-31,5
davon unbekannt	40	49		62		164	
Anteil in %	4,8	5,2		5,2		12,7	

3.1.1 Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)

Bei den Jugendlichen nahm die Zahl der Delinquenten um 12,6 % von 588 Straftäter/innen (2003) auf 662 Straftäter/innen (2004) zu.

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-jährige Straftäter/innen	378	408	7,9	588	44,1	662	12,6
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	5,0	5,1	3,2	7,1	37,9	7,7	8,7
davon männlich	314	332	5,7	422	27,1	504	19,4
Anteil in %	83,1	81,4	-2,0	71,8	-11,8	76,1	6,1
davon weiblich	64	76	18,8	166	118,4	158	-4,8
Anteil in %	16,9	18,6	10,0	28,2	51,6	23,9	-15,5
davon deutsch	289	321	11,1	497	54,8	506	1,8
Anteil in %	76,5	78,7	2,9	84,5	7,4	76,4	-9,6
davon nichtdeutsch	65	68	4,6	63	-7,4	44	-30,2
Anteil in %	17,2	16,7	-3,1	10,7	-35,7	6,6	-38,0
davon unbekannt	24	19		28		112	
Anteil in %	6,3	4,7		4,8		16,9	

Untersucht worden ist auch das Auftreten von Delinquenten als »Wiederholungstäter«. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 408 Straftäter/innen gezählt. 78 von ihnen (19,1 %) sind im Folgejahr 2003 wiederum straffällig geworden. Im Jahr 2004 waren es erneut dann 54 Jugendliche (13,2 %) von ihnen. Von den im Jahr 2003 registrierten 588 Straftäter/innen sind im Folgejahr 2004 134 Jugendliche (22,8 %) erneut straffällig geworden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Intensivtäter/innen (vgl. Abschnitt 3.2).

3.1.2 Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)

Die Zahl der heranwachsenden Straftäter/innen wuchs um 2,5 % von 611 (2003) auf 626 (2004).

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	448	529	18,1	611	15,5	626	2,5
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	6,2	7,3	17,2	8,5	17,0	8,5	0,0
davon männlich	378	437	15,6	481	10,1	484	0,6
Anteil in %	84,4	82,6	- 2,1	78,7	- 4,7	77,3	- 1,8
davon weiblich	70	92	31,4	130	41,3	142	9,2
Anteil in %	15,6	17,4	11,3	21,3	22,3	22,7	6,6
davon deutsch	367	440	19,9	477	8,4	498	4,4
Anteil in %	81,9	83,2	1,5	78,1	- 6,1	79,6	1,9
davon nichtdeutsch	65	59	- 9,2	100	69,5	76	-24,0
Anteil in %	14,5	11,2	- 23,1	16,4	46,7	12,1	-25,8
davon unbekannt	16	30		34		164	
Anteil in %	3,6	5,7		5,6		26,2	

3.2 Mehrfach Täter/innen

Der überwiegende Teil der jungen Straftäter/innen begeht lediglich eine Straftat. Deshalb ist von der sogenannten »passageren« Jugendkriminalität zu sprechen, also einem »Phänomen mit Episodencharakter«. Hierunter werden auch die Jugendlichen und Heranwachsenden subsumiert, die zwischen zwei und fünf Straftaten begangen haben. Ihr Anteil hat sich im zurückliegenden Jahr verringert und liegt nun bei 86,7 % (2003: 88,7 %).

Die Zahl der Mehrfach Täter/innen (6 und mehr Straftaten) erhöhte sich 2004 um 26,5 % auf 172, das entspricht einem Anteil von 13,3 % an der Gesamtzahl der jungen Straftäter/innen (2003: 11,3 %).

Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige):

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (Kieler)	826	937	13,4	1.199	28,0	1.288	7,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	5,6	6,2	10,4	7,7	25,8	8,1	4,1
davon Täter/innen mit 1 bis 5 Straftaten	731	798	9,2	1.063	33,2	1.116	5,0
Anteil in %	88,5	85,2	- 3,8	88,7	4,1	86,7	- 2,3
davon Täter/innen mit 1 Straftat	473	497	5,1	728	46,5	744	2,2
Anteil in %	57,3	53,0	- 7,4	60,7	14,5	57,8	- 4,7
davon Täter/innen mit 6 bis über 10 Taten	95	139	46,3	136	- 2,2	172	26,5
Anteil in %	11,5	14,8	29,0	11,3	- 23,5	13,4	18,6

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):

Der Anteil der Jugendlichen mit 1 bis 5 Straftaten an der Gesamtgruppe beträgt 2004 87,9 %. Bei den 14- bis unter 18-jährige Delinquenten ist die Gruppe der Mehrfach Täter/innen mit mehr als 6 Straftaten um 26 Jugendliche gewachsen, ihr Anteil an der Gesamtgruppe ist von 9,2 % auf 12,1 % gestiegen (+ 31,6 % gegenüber dem Vorjahresanteil).

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-Jährige Straftäter/innen	378	408	7,9	588	44,1	662	12,6
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	45,8	43,5	- 4,8	49,0	12,6	51,4	4,8
davon Täter/innen mit 1 Straftat	235	230	- 2,1	388	68,7	375	- 3,4
Anteil in %	62,2	56,4	- 9,3	66,0	17,1	56,6	- 14,2
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	115	133	15,7	146	9,8	207	41,8
Anteil in %	30,4	32,6	7,1	24,8	- 23,8	31,3	25,9
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	28	45	60,7	54	20,0	80	48,1
Anteil in %	7,4	11,0	48,9	9,2	- 16,7	12,1	31,6

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Bei den heranwachsenden Delinquenten hat sich der Anteil der Straftäter mit einer Straftat um 8,5 % erhöht. Der Anteil der Mehrfachtäter/innen mit 2 bis 5 Taten ist um 12,7 % zurückgegangen, während sich der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten um 12,2 % erhöht hat.

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	448	529	18,1	611	15,5	626	2,5
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	54,2	56,5	4,1	51,0	- 9,7	48,6	- 4,6
davon Täter/innen mit 1 Straftat	238	267	12,2	340	27,3	369	8,5
Anteil in %	53,1	50,5	- 5,0	55,6	10,3	58,9	5,9
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	143	168	17,5	189	12,5	165	- 12,7
Anteil in %	31,9	31,8	- 0,5	30,9	- 2,6	26,4	- 14,6
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	67	94	40,3	82	- 12,8	92	12,2
Anteil in %	15,0	17,8	18,8	13,4	- 24,5	14,7	9,7

4 Straftaten

Ein weiterer Indikator für das Ausmaß von Jugenddelinquenz ist die Anzahl der begangenen Straftaten. Die Zahl der von jugendlichen Delinquenten begangenen Delikte erhöhte sich von 1.588 (2003) um 31,9 % auf 2.094 (2004), die der von Heranwachsenden ausgeübten Delikte ist um 9,8 % von 2.211 (2003) auf 2.428 (2004) gestiegen.

	2001	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Straftaten insgesamt	3.013	3.500	16,2	3.799	8,5	4.522	19,0
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	20,3	23,0	13,1	24,5	6,7		
davon durch 14- bis unter 18-Jährige	959	1.215	26,7	1.588	30,7	2.094	31,9
Anteil in % aller Straftaten	31,8	34,7	9,1	41,8	20,4	46,3	10,8
davon durch 18- bis unter 21-Jährige	2.054	2.285	11,2	2.211	- 3,2	2.428	9,8
Anteil in %	68,2	65,3	- 4,2	58,2	- 10,9	53,7	- 7,7

4.1 Verteilung der Straftaten

Im zurückliegenden Jahr waren die am meisten begangenen Straftaten Diebstahlsdelikte (+ 29,9%) und Sachbeschädigungen (+ 12,1 %). Der Einbruchsdiebstahl hat sich um 165,9 % erhöht. Vermindert haben sich die Delikte Beförderungserschleichung und Raub.

Körperverletzungen sind im Vergleich zum Jahr 2003 um 44,9 % mehr registriert worden. Im Jahr 2003 haben 262 Täter/innen 336 Körperverletzungen begangen, davon 35 weibliche Straftäterinnen. 2004 haben 371 Täter/innen 487 Körperverletzungen begangen, davon 36 weibliche Straftäterinnen. Bei den Heranwachsenden sind auch 2004 insbesondere der Handel mit Betäubungsmitteln (+ 29,6 %) und Betrugsdelikte (+ 10,2 %) augenfällig.

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):

Delikte	Summe	Anteil in Prozent
Beförderungserschleichung	136	6,5
Betrug §§ 263 bis 265 StGB*	90	4,3
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	4	0,2
BTM-Handel § 29 Abs. 3 BtMG*	22	1,1
BTM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	17	0,8
Diebstahl aus Kraftfahrzeug § 243 StGB	25	1,2
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	166	7,9
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	397	19,0
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	67	3,2
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	9	0,4
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	97	4,6
Eigentumsdelikte, sonstige	5	0,2
Erpressung § 253 StGB	21	1,0
Fahren ohne Führerschein § 21 StVG*	97	4,6
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	4	0,2
Hehlerei §§ 259 - 260 StGB	24	1,1
Körperverletzung § 223 StGB	194	9,3
Körperverletzung, schwere und gefährliche, Todesfolge §§ 224 bis 226 StGB	68	3,2
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	64	3,1
Raub §§ 249 bis 251 StGB	34	1,6
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	353	16,9
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	6	0,3
Sonstige Delikte	159	7,6
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	7	0,3
Verkehrsdelikte, sonstige	13	0,6
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	15	0,7
Gesamt	2.094	100,0

* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Delikte	Summe	Anteil in Prozent
Beförderungerschleichung	262	10,8
Betrug §§ 263 bis 265 StGB*	379	15,6
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	5	0,2
BTM-Handel § 29 Abs. 3 BtMG*	369	15,2
BTM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	47	1,9
Diebstahl aus Kraftfahrzeug § 243 StGB	6	0,2
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	185	7,6
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	397	16,4
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	24	1,0
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	1	0,0
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	20	0,8
Eigentumsdelikte, sonstige	1	0,0
Erpressung § 253 StGB	3	0,1
Fahren ohne Führerschein § 21StVG*	58	2,4
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	28	1,2
Hehlerei §§ 259 - 260 StGB	10	0,4
Körperverletzung § 223 StGB	125	5,1
Körperverletzung, schwere und gefährliche, Todesfolge §§ 224 bis 226 StGB	100	4,1
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	41	1,7
Raub §§ 249 bis 251 StGB	28	1,2
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	92	3,8
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	4	0,2
Sonstige Delikte	179	7,4
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	22	0,9
Verkehrsdelikte, sonstige	29	1,2
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	12	0,5
Gesamt	2.094	100,0

5 Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist im Hinblick auf die Zahl der eingegangenen Anklagen bzw. Mitteilungen des Jugendgerichtes seit 2001 ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen.

	2001		2002		2003		2004	
	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Anklagen insgesamt	1.424		1.728	21,3	2.099	21,5	2.340	11,5
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	9,6		11,3	18,1	13,6	19,5	14,6	8,0
davon 14- bis unter 18-Jährige	591		694	17,4	985	41,9	1.200	21,8
Anteil in %	41,5		40,2	-3,2	46,9	16,8	51,3	9,3
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen	7,8		8,7	12,3	11,9	35,9	14,0	17,7
davon 18- bis unter 21-Jährige	833		1.034	24,1	1.114	7,7	1.140	2,3
Anteil in %	58,5		59,8	2,3	53,1	-11,3	48,7	-8,2
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen	11,5		14,2	23,2	15,5	9,1	15,4	-0,4

Die Gesamtentwicklung bei den jugendlichen Straftäter/innen ist geprägt durch eine auffällige Steigerung für 2004 gegenüber dem Vorjahr um 21,8 % auf insgesamt 1.200 Anklagen.

6 Urteile/Beschlüsse

Die im Folgenden dargestellten Urteile (Sanktionen) beziehen sich auf die Urteile aus dem Jahr 2003. Die im Jahr 2004 verzeichneten Straftaten sind bisher zu einem Teil noch nicht verhandelt worden.

Urteile/Beschlüsse 2003	Jugendliche	Heranwachsende	Summe
Freispruch	15	19	34
Einstellung, Diversion*	558	504	1.062
Arbeitsweisung, § 10 JGG	206	198	404
Betreuungsweisung, § 10 JGG	76	25	101
Sozialer Trainingskurs, § 10 JGG	12	13	25
Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 JGG	15	4	19
Sonstige Weisungen, Auflagen	37	53	90
Verwarnung, § 14 JGG	94	89	183
Geldbuße, § 15 JGG	28	76	104
Jugendarrest, § 16 JGG	38	18	56
Schuldfeststellung, § 27 JGG	2	9	11
Aussetzung der Entscheidung, § 57 JGG	4	7	11
Jugendstrafe mit Bewährung	8	19	27
Jugendstrafe ohne Bewährung	7	7	14
Erwachsenenstrafrecht, Strafbefehl	0	5	5
Sonstige	38	19	57
Summe:	1.065	1.138	2.203

* Daneben hat die Brücke Kiel e.V., die für Jugendliche Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, weitere 58 Fälle bearbeitet bzw. abgeschlossen. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft direkt an die Brücke e.V. abgegeben und tauchen von daher nicht in unserer Statistik auf. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins Brücke Kiel e.V. sind die Betreuungsweisungen. 103 Betreuungsweisungen wurden durch den Verein übernommen. Im Rahmen dieser Arbeit wird seit 1997 auch ein Anti-Aggressions-Training angeboten. 2004 wurden vier Anti-Gewalt-Gruppen durchgeführt und für 6 Heranwachsende ist ein Einzeltraining durchgeführt worden.

Grundsätzlich können sich hinter einem Urteil mehrere Anklagen (und damit auch Delikte) verbergen: Im Jugendstrafrecht sollen mehrere Anklagen grundsätzlich gemeinsam verhandelt und mit einer Gesamtsanktion abgeurteilt werden. Diese Sanktion wiederum kann auch aus einer Kombination von Ahndungsmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel Verwarnung plus Arbeitsauflage). In der überwiegenden Zahl der Fälle stimmen die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe mit den Sanktionen des Jugendgerichtes überein.

Die meisten Verfahren wurden wie in den Vorjahren durch eine Einstellung bzw. eine Diversion abgeschlossen. Des weiteren machte das Gericht häufig von der Sanktionsmöglichkeit einer Arbeitsweisung Gebrauch. Im Jahr 2003 wurden für Jugendliche und Heranwachsende 27 Jugendstrafen mit Bewährung (2002 = 36) ausgesprochen sowie 14 Jugendstrafen ohne Bewährung (2002 = 20).

Von den 2002 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten 3 Jugendlichen sind 2 erneut straffällig geworden; von den 7 mit Bewährung verurteilten wurden 4 später wieder delinquent. 2003 sind 6 Jugendlichen ohne Bewährung verurteilt worden. 2 Jugendliche wurden wieder straffällig. Von den 4 ohne Bewährung verurteilten wurden alle 4 erneut straffällig.

6.1 Dauer der Verfahren

Es konnten insgesamt 1.047 im Jahr 2003 abgeschlossene Jugendgerichtsverfahren ausgewertet werden. Zur Ermittlung der jeweiligen Zeiträume zwischen Begehung der Straftat, der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und dem Abschluss des Verfahrens durch das Jugendgericht sind ausschließlich die Verfahren berücksichtigt worden, für die alle drei relevanten Daten tatsächlich vorlagen.

Die Dauer zwischen der begangenen Straftat und einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft betrug im Jahre 2003 im Durchschnitt **5 Monate**. Bis zum Abschluss des Verfahrens durch das Jugendgericht vergingen durchschnittlich weitere **4,5 Monate**. Insgesamt vergingen also insgesamt fast **9,5 Monate**, bis die Straftat eines Jugendlichen durch ein Jugendgericht geahndet wurde, 2002 waren es 11 Monate.

7 Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2003 (Drs. 1000/2003, Anlage 1) und der Geschäftlichen Mitteilung für den Ausschuss für Soziales und Wohnen sowie den Jugendhilfeausschuss vom 22.03.2004 (Drs. 0410/2004, Anlage 2) sollte im Rahmen unserer Berichterstattung über Gewaltvorfälle in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie an allen Schulen informiert werden. Ebenso sollte dargestellt werden, welche Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention bestehen.

7.1 Polizeilich erfasste und anders bekannt gewordene Gewaltvorfälle

Nach Angaben der Polizei lässt sich aus der Polizeistatistik ein konkreter Tatort verbunden mit einer bestimmten Deliktart - hier Körperverletzungen - nicht herausfiltern. Über **polizeilich erfasste** Gewaltvorfälle in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen kann daher an dieser Stelle nicht berichtet werden. Auch durch eine Abfrage bei den einzelnen Einrichtungen über dort bekannt gewordene Gewaltvorfälle konnten entsprechende Informationen nicht zusammengetragen und ausgewertet werden.

Die Stadt hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein um Datenübermittlung über Gewaltvorfälle an Kieler Schulen gebeten. Nach Auskunft des Ministeriums liegen dort keine entsprechenden Daten vor; auch sind nach dortiger Ansicht Erhebungen und Abfragen durch den Schulträger (Landeshauptstadt Kiel) aus schulgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Berichtspflicht der Schulen an das Schulamt als Schulaufsicht besteht nur bei Überweisung an eine andere Schule. Im Jahre 2004 wurden 10 Schülerinnen und Schüler wegen schulischer und außerschulischer Vorfälle einer anderen Schule zugewiesen.

Diese Informationen reichen bei weitem nicht aus, um das Thema Gewalt in Kieler Schulen ausreichend zu erfassen und auszuwerten.

7.2 Präventionsmaßnahmen

Eine Aufstellung der Projekte und Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen ist als Anlage 3 beigefügt. Es wurden eine Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichen Themen, Zielgruppen und entsprechenden Methoden umgesetzt. Die Frage nach der Wirkung auf den Stadtteil oder auf einzelne Kinder

oder Jugendliche kann erst sehr zeit- und kostenaufwendig im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen beantwortet werden.

Eine Zusammenstellung der Präventionsmaßnahmen zum Thema Gewalt und Sucht an den Kieler Grund-, Haupt-, und Realschulen ist als Anlage 4 beigefügt. Von den 11 Kieler **Gymnasien** haben 6 über ihre Präventionsmaßnahmen berichtet:

- Max-Planck-Schule: im Rahmen von 3 Vorhabentagen unter dem Motto PIT (Prävention im Team) hat die Schule zu den Themen Drogen und Gewalt mit folgenden Organisationen zusammengearbeitet: Exe, KIS, Drogenberatungsstelle, Brücke, IQSH, Aktion Kinder- und Jugendschutz, Sportschule. Mit dem 3. Polizeirevier besteht eine enge Zusammenarbeit.
- Gymnasium Wellingdorf: die Schule pflegt seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sowohl im Rahmen Prävention als auch bei der Verfolgung kleinerer Delikte. Der Leiter der Orientierungsstufe nimmt regelmäßig an Sitzungen des Ortsbeirats und der Stadtteilkonferenzen teil.
- Käthe-Kollwitz-Schule: der Präventionsausschuss der Schulkonferenz führte Elternabende durch mit den Themen: Suchtprävention - Alkohol - Rauchen; Medienerziehung; Jugendschutz.
- Kieler Gelehrtenschule: es besteht eine Zusammenarbeit mit KIS; Schülerstreitschlichter sind in der Schule aktiv.
- Hans-Geiger-Gymnasium: es besteht eine Sicherheitspartnerschaft zum 4. Polizeirevier sowohl in der Prävention als auch in Einzelfällen; es arbeitet ein Arbeitskreis Gewaltprävention; Teilnahme an stadtteilbezogenen Gesprächsrunden.
- Thor-Heyerdahl-Gymnasium: es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Polizeirevier sowohl in der Prävention - u.a. zum Thema neues Waffengesetz - als auch in Einzelfällen; Fortbildung und Projekt zu PIT.

8 Fazit

1. Auffällig in der vom Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zur Erfassung der Jugendkriminalität ist die Steigerung der Zahl der jugendlichen Mehrfachtäter mit 6 bis über 10 Straftaten um 26,5 % von 136 auf 172.
2. Nach gemeinsamer Einschätzung der Stadt, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist sowohl die Zahl schwerwiegender Straftaten angestiegen als auch die Zahl der Mehrfachtäter/innen. Beides sind Hinweise für ein erhöhtes Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft.
3. Die Mehrfachtäter/innen begehen - von einigen Ausnahmen abgesehen - bei den Jugendlichen insbesondere Diebstähle und Sachbeschädigung. Bei den Heranwachsenden sind es Diebstähle, Rauschgifthandel, Betrug und Sachbeschädigung.
4. Insgesamt gilt: Etwa 10 % der Straftäter/innen begehen etwa 50 % aller Straftaten.
5. Der Zeitraum zwischen Straftat und Verurteilung mit durchschnittlich 9,5 Monaten (im letzten Bericht 11 Monate) ist weiterhin viel zu lang. Wird berücksichtigt, dass es sich bei der Erhebung um Durchschnittswerte handelt - es also auch Verfahren gibt, die deutlich länger dauern -, so scheint der erzieherische Gedanke des Jugendgerichtsgesetzes kaum eine Rolle spielen zu können. Die Jugendgerichtshilfe der Stadt wird das Thema der Verfahrensverkürzung auch weiterhin in ihren Gesprächen mit der Polizei und Justiz aufgreifen.

6. Maßnahmen, wie zum Beispiel das vorrangige Jugendverfahren, wie es in anderen Gerichtsbezirken Schleswig-Holsteins bereits erfolgreich eingeführt ist, gelten zwar auch für Kiel, jedoch sind dadurch bisher noch keine Verfahrensverkürzungen erreicht worden, da dieses Instrumentarium durch die Strafverfolgungsbehörden nur sehr selten angewendet wird.
7. Maßnahmen und Initiativen der Prävention können nicht nur durch die für die Sanktionen zuständigen Institutionen geleistet werden. Alle mit der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Einrichtungen und Dienste, insbesondere die Schule und die Jugendarbeit, müssen im Rahmen von Information und Beratung (für Eltern und junge Menschen) ihren Teil zur Kriminalprävention leisten. Die »Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von Delinquenz von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel« (Anlage 5) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
8. Als ein wesentlicher Schritt in diesem Sinne sind auch die 1999 verabschiedeten »Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Amt für Familie und Soziales und Polizei« (Anlage 6) zu betrachten. Eine verbesserte Kooperation zwischen diesen Bereichen führt dazu, schneller auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter/innen, zum Beispiel mit dem Angebot pädagogischer Unterstützung, reagieren zu können.

Betreff: Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen
Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Antrag der SPD-Ratsfraktion
Federführend: SPD-Ratsfraktion
Beratungsfolge: Ratsversammlung **Entscheidung**
 18.09.2003 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der **geändert**
 Ratsversammlung **beschlossen**

18.09.2003 Ratsversammlung geändert beschlossen

Beschluss in der Fassung des mehrheitlich beschlossenen Änderungsantrages zu TOP 10.2.1, Drs. 1000/2003:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert folgende Informationen in den Sozialbericht und in den Bericht "Hilfen zur Erziehung in Kiel" einzuarbeiten:

- Polizeilich erfaßte und anders bekannt gewordene Gewaltvorfälle in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie an allen Schulen, bezogen auf die jeweilige Schule oder den Stadtteil.
- Darstellung der Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention, bezogen auf die jeweiligen Einrichtungen oder den Stadtteil und deren Wirkung.
- Art und Umfang von Aktivitäten örtlicher Initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Polizei, Verbände, Vereine, Institutionen) zur Sucht- und Gewaltprävention sowie die Arbeit des Rates zur Kriminalitätsverhütung der LHS Kiel.
- Betreuungs-, Förder-/und Qualifizierungsangebote, die ortsnah gegeben sind.
- Darstellung, der pädagogischen Hilfskonzepte und wie die kulturelle Teilhabe organisiert ist.
- Überlegungen zu notwendigen Veränderungen und zur Weiterentwicklung der bestehenden Hilfsstrukturen zur besseren Vernetzung der sozialen Dienste mit Schulen, Vereinen, Verbänden und der Polizei.

Abstimmung: Einstimmig



Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung		0410/2004
- Öffentlich -		22. März 2004
Datum	Gremium	Berichtersteller/in
22.04.2004	Ausschuss für Soziales und Wohnen	Stadtrat Adolf-Martin Möller
06.05.2004	Jugendhilfeausschuss	Stadtrat Adolf-Martin Möller
Betreff: Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen		

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 18.09.2003 (vgl. Drs. 0903/2003; vgl. Anlage) schlägt die Verwaltung im Hinblick auf die Auswirkungen und die Umsetzung der Beschlüsse zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz-Konzept) folgende zeitliche Reihenfolge für die Bearbeitung der Einzelberichte vor:

- bis 09.2004 den Bericht »Hilfen zur Erziehung« (Vorteil: Unterstützung des angelaufenen Prozesses zur Umsteuerung dieser Hilfen und damit der finanziellen Entlastung bzw. Erschließung von Finanzspielräumen des Sozial Etats)
- bis 10.2005 den Sozialbericht, der nach Beschlusslage hätte 2003 fortgeschrieben werden müssen (Vorteil: Berücksichtigung der Gesetzesbeschlüsse zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und gleichzeitig Informationsplattform für die Darstellung der entsprechenden inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen)

Die Intentionen des Beschlussantrages (Offenlegung des Zusammenhanges von Armut einerseits und Gewaltbereitschaft andererseits mit dem Ziel von Maßnahmen zur Armutsprävention) berühren mehrere Bereiche der Fachplanungen im Dez. IV:

- Jugendkriminalitätsbericht (jährlich)
- Bericht »Hilfen zur Erziehung« (alle zwei Jahre)
- Sozialbericht (alle zwei Jahre)

Keinem dieser Bereiche ist er ausschließlich zuzuordnen bzw. würde den Rahmen des jeweiligen Berichtes sprengen. Vorgeschlagen wird, die Einzelaspekte des Beschlussantrages in den jeweiligen Fachberichten zu berücksichtigen.

Dr.-Ing. Heinz Rethage
Stadtrat

- Darstellung der Angebote zur Sucht und Gewaltprävention in den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - Sanktionen wie zum Beispiel Hausverbote und polizeilich erfasste Gewaltvorfälle

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Hausverbote und Polizeieinsätze beziehen sich sowohl auf Gewaltvorfälle als auch auf Diebstähle und Zerstörungen in den Einrichtungen

Einrichtung	Projekte/Maßnahmen zur Sucht und Gewaltprävention	Sanktionen
JT Schilksee	<ul style="list-style-type: none"> - „Stopp crime“ Im Rahmen des Projektes finden unterschiedliche gewaltpräventive Veranstaltungen statt - „...das ist doch uncool“ - ein Projekt gegen Rauchen - Mädchenübernachtungen im Treff mit dem Thema „Konfliktlösungen“ - Fußball gegen die „Langeweile“ - Gründung eines Begleitedienstes für Ältere - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristige Hausverbote bei wiederholten Regelüberschreitungen - 2 generelle Hausverbote - 1 Polizeieinsatz bei einer sich androhenden Massenschlägerei * die Zusammenarbeit mit der Polizei ist intensiv und hervorragend (gemeinsame Fußballspiele, Beteiligung der Polizei bei einer Freizeit)
JT Nord	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit der Peter-Petersen-Schule (6.Klasse) als Projekt zur Gewaltprävention (Mobbing etc.) - Zusammenarbeit mit den Guttempler als Projekt zum Alkoholkonsum - 2 Projekte zur Sucht- und Gewaltprävention und zur Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Sanktionen wie Hausverbote etc. erforderlich
Betreuer Spielplatz Gutenbergsstraße	<ul style="list-style-type: none"> - 3 monatiges Projekt und Training zur Gewaltprävention mit Beteiligung der Polizei - Wochenendseminar zum Thema „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung“ - 3 monatiges Projekt zur Drogenprävention mit Beteiligung der Polizei - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Hausverbot für 3 Monate - 7 kurzfristige Hausverbote bei wiederholten Regelüberschreitungen - 2 Polizeieinsätze
JT Russee	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Fußballturnier „Sport gegen Gewalt“ - Gezielte sportliche Angebote - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag des Treffs 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Sanktionen wie Hausverbote etc. erforderlich

Einrichtungen	Projekte/Maßnahmen zur Sucht und Gewaltprävention	Sanktionen
JT Hassee	<ul style="list-style-type: none"> - in Zusammenarbeit mit der Polizei ein Projekt „Umgang mit Aggressionen, Gewalt und Konflikten“ - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Sanktionen wie Hausverbote etc erforderlich
JT De Twiel	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt „ Spaß ohne Drogen und ohne Gewalt“ - 2 erlebnispädagogische Freizeiten - in Zusammenarbeit mit der Polizei „Kids-Run“ - Fußballgruppe - Trommelworkshop - Jungengruppe - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 längerfristige Hausverbote wegen tätlicher Angriffe und Beschädigungen - keine Polizeieinsätze
JT Ellerbek	<ul style="list-style-type: none"> - Fußballgruppe - Rauchfreikampagne - In Zusammenarbeit mit Droge 70 - Suchtpräventionsveranstaltungen - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Polizeieinsatz wegen Auseinandersetzungen mit Auswärtigen (keine Treffbesucher/innen) - keine weiteren Sanktionen
JT Elmschenhagen	<ul style="list-style-type: none"> - Fußballgruppe - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag des Treffs 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Hausverbote und Polizeieinsätze erforderlich
JT Wellingdorf	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte sportliche Aktivitäten - mit den anderen Treffs gemeinsam organisierte Sportnächte - Themennachmittage/-abende mit Filmvorführungen und anschließender Diskussion - Kooperation mit der Polizei im Alltag - Täter-/Opferausgleichsgespräche - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 4 längere Hausverbote - keine Polizeieinsätze
JT Pries	<ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Musikprojekte - Angebote zur Entwicklung von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien - Gezielte sportliche Angebote - Ferienfreizeiten in Kooperation mit der „Ecke 38“ - Gewalt- und Suchtprävention gehören zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 5 Hausverbote mit einer Dauer von 1 Woche - 1 Polizeieinsatz, weil ein jugendlicher eine Pistole mitbrachte

Einrichtungen	Projekte/Maßnahmen zur Sucht und Gewaltprävention	Sanktionen
Jugendkulturwerkstatt Kiel-Suchsdorf	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung im Rahmen „Sport gegen Gewalt“ - Judo - Verschiedene Gruppenangebote zur Gewaltprävention - Jungengruppe - Mediation - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - keine längerfristigen Hausverbote
Mädchentreff Mona Lisa	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbehauptungstraining - Sexualpädagogische Projekte - Projekt zur „Gesunden Ernährung“ zur Vermeidung von Essstörungen - Projekte zur Konfliktregelung - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 7 Hausverbote - keine Polizeieinsätze erforderlich
Mädchentreff Gaarden	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte und Seminare zum Thema Essstörungen - Projekte zur Konfliktregelung - „Von der Maus zur Tigerin“ Selbstbehauptungskurs für Mädchen - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 6 längerfristige Hausverbote - 1 generelles Hausverbot, weil ein Mädchen den Treff mutwillig beschädigt und eine Mitarbeiterin angegriffen hat - keine Polizeieinsätze
Mädchentreff Rela	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen (Angebote auch an verschiedenen Schulen) - Projekttag zum Thema häusliche Gewalt und Drogen - Projekttag in Kooperation mit Schule zum Thema „Gewalt und Mobbing in der Schule“ - Sexualpädagogische Projekte - Gewalt- und Suchtprävention gehört zu den Themen im Alltag 	<ul style="list-style-type: none"> - 4 Hausverbote - keine Polizeieinsätze

Maßnahmen der Grund- und Hauptschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Realschulen, Kiel, Gewalt-/Suchtprävention im Kalender 2004

Schulen Grundschulen, Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen	Maßnahmen 2004	In Problemfällen wurde zusammengearbeitet mit ...	Anzahl der im Jahr 2004 an Fortbildungen zur Gewalt- und Suchtprävention/ Schulischen Erziehungshilfe teilgenommenen Lehrkräfte	Sonstiges
Andersen	Klasse 2000; Leo Listig und Locki Wachsam; Flexible Hilfen in Kooperation mit KJHV	der schul. Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	Projekt: „Gaarden“, Schulsozialarbeit
Hauptschule im BZM	PIT; Streitschlichtersausbildung; Lions Quest; Verhaltens- und Komm-Training in Kooperation mit KREAKON (LOS-Projekt)	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle	/	/
Claudius	Streitschlichtersausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u. ä.	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	10	/
Ellerbek	/	der schulischen Erziehungshilfe; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	/

Anlage
4

Fock	Leo Listig und Locki Wachsam; Gewaltprävention für Jungen und Mädchen in Kooperation mit Verein im Rahmen des Ganztagsangebotes	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	/
Fröbel	Leo Listig und Locki Wachsam	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel	1	Projekt Gaarden
Göteborgring	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema: „Bei Stopp ist Schluss“; Netzwerk zur Gewaltprävention in Kooperation mit Flexible Hilfen Kiel wird gegenwärtig erarbeitet; Soziale Gruppe – Kooperation mit AFS durch Flexible Hilfen	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	/
Goethe	Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u. ä.	der schulischen Erziehungshilfe; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	11	Projekt „Echt Klasse“; Sexueller Missbrauch; Präventionsbüro Petze; Wanderausstellung in der Goetheschule
Hardenberg	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz; Gewaltprävention/Selbstbehauptungen in Kooperation mit KSH; Klassenintern: 5-stündiges Projekt in jeder Klasse in Anwesenheit der jeweiligen Klassenlehrer/innen; KISS	den schulischen Erziehungshilfen; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/

Hauptmann	PIT (2001 durchgeführt); Reden statt Schubsen – Selbstbe- hauptung in Kooperation mit „Kieler Kuhle“ für Jungen	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; eine Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	2	/
Heidenberger Teich	Klasse 2000; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; Präventionsprojekt in Kooperation mit der Polizei Mettenhof	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; eine Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	2	/
Heuss	Klasse 2000; PIT; Leo Listig & Locki Wachsam; Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; eine Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	6	/
Holtenuau	Streitschlichterausbildung (in Vorbereitung)	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel;	18	/
Jahn	PIT; Leo Listig und Locki Wachsam; Streitschlichterausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u. ä.; Polizeisprechstd. in Kooperation mit 3. Revier; Sport gegen Gewalt	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; eine Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	5	/

Jensen	Streitschlichterausbildung; Schulinterne Lehrerfortausbildung/ Konferenz zum Thema; Ausstellung von der Petze „Echt Klasse“	der schulischen Erziehungshilfe; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	23	/
Junge	Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; die Schule hat eine Insel	den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Kronsborg	Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Selbstbehauptungskurs in Kooperation mit Kampfkunstschulen S-H (KSH)	der schulischen Erziehungshilfe; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Löns	Klasse 2000; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Gewaltpräventionstraining in Kooperation mit KSH	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	1	/
Lornsen	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema; feste Polizeisprechstd. 1 x monatlich; Projekt Max(chs) Besser	der Polizei; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	2	/
Möller	PIT; Streitschlichterausbildung	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	3	Projekttag „gemeinsam statt gewaltsam“ im März 2005

Muhlius	PIT; Streitschlichterausbildung; schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; die Schule hat eine Insel; Suchtprävention in Kooperation mit KIS; Selbstbehauptungstraining in Kooperation mit KKS	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	17 (2 x)	/
Nansen	Streitschlichterausbildung; schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; die Schule hat eine Insel	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	32	Projekt Gaarden
Neumeimersdorf	Projekt Brandschutz in Kooperation mit der FFW Neumeimersdorf und der Berufsfeuerwehr Kiel	/	/	/
Petersen	Klasse 2000; Konferenz zum Thema „Gewalt in Schulen“; Lions Quest; Die Schule hat eine Insel; feste Sprechst. mit der Polizei (8. Polizeirevier, Herren Pull u. Krause); „Sozialarbeiterin“ Frau Spethmann an der Schule	der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle	/	/
Reichwein	PIT (Klassenstufe 3); Konferenz zum Thema; Regeln für den Umgang miteinander	der Polizei	1	/

Reuter	Lehrerfortbildung zu PIT II (Durchführung mit den 3. Klassen im Frühjahr 2005)	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	21	/
Reventlou	Klasse 2000; PIT	der schulischen Erziehungshilfe; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Russee	Klasse 2000; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema Vandalismus in der Schule	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie	1; Fortbildung zur schulischen Erziehungshilfe	/
Schilksee	Klasse 2000; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.	einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Sonderburger Platz	/	den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Storm	PIT; GS „Oase“ – HS „Kuhle“ in Kooperation mit dem KJHV	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	8	/
Suchsdorf	Klasse 2000; Leo Listig und Locki Wachsam;	/	2	/

Tau	Streitschlichterausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Gewaltprävention in Kooperation mit der Polizei Mettenhof; gemeinsame Arbeit mit dem KJHV, Insel	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle;	5	/
Wellsee	/	der schulischen Erziehungshilfe; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	Projekt zur Gewalt- prävention in Kooperation mit der Elternschaft geplant für das 2. Hj. 04/05
Sonderschulen				
Claudius	PIT; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; Die Schule hat eine Insel; Monatl. Polizeisprechstd. in Kooperation mit Polizeistation E'hagen; Selbstsicherheitstraining der Kl. 6 – 9 durch die Diba-Sicherheitsschule; tägl. Schülersprechstd. durch Kollegen der schul. Erziehungshilfe zur Konfliktberatung	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	4	Selbstsicherheitstrainin g/Konflikttraining für alle Lehrkräfte durch die Diba- Sicherheitsschule
Ellerbeker	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema	den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	/

Fock	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema	der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o. ä.	/	/
Gayk	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema: Systemik – Ein Ansatz zur Verhaltensänderung; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; Die Schule hat eine Insel; Schul. Erziehungshilfe-Konferenz in Kooperation mit IQSH, Schuljahr 03/04 14tägige Sitzungen, Schuljahr 04/05 alle 3 Wochen; Pausenbüro: Pausenordnung/ Schulregeln; Krisenbüro: Krisenintervention Elternhaus/Schule + § 45 SchulG	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	10	/
Göteborgring	PIT; Streitschlichterausbildung (Lehrkräfte); Die Schule ist eine Insel; In Vorbereitung: AFS & Jugendhilfe (Fellkoordination)	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	2	/
Gutenberg	PIT; Streitschlichterausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Die Schule hat eine Shuttle	der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	6	/
Hauptmann	Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u. ä.	den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	3	/

K-Schule im BZM	/	der schul. Erziehungshilfe; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Nolde	Schulinterne Lehrerfortbildung/Konferenz zum Thema; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; Lions Quest; Die Schule hat eine Insel	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	/	/
Rondeel	Leo Listig & Locki Wachsam; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Die Schule hat eine Insel; Selbstverteidigung & Selbstbehauptung für Mädchen, 1. Hj. 04/05, in Kooperation mit RELA, Polizei, Jugendamt, Jugendschutz + Sportjugend; dto. (2. Projekt) 2. Hj. 04/05	der schulischen Erziehungshilfe; der Beauftragten für Sinti & Roma; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	7	2 Wochenstd. AFS- Primärprävention für Kinder der Klassenstufe 3 + 4 mit sozial emotionalen Defiziten
Realschulen				
BZM	Streitschlichterausbildung; Projekt fit und stark fürs Leben (Igel) u.ä.; „Courage – Schule ohne Gewalt/ Rassismus“ in Kooperation mit EU-Projekt	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	2	/
Goethe	PIT	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	2	/

Groth	PIT; Streitschlichter- ausbildung; Lions Quest; KIS Kieler Institut für Suchtprävention	der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	3	Gespräch mit Förder- Bildungsverein (Integration ausl. Kinder); Arbeitskreis Kiel interreligiöser Dialog
Junge	PIT; in Kooperation mit der Polizei haben wir eine wöchentl. Polizeisprechst. eingerichtet	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle	/	/
Kröger	Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; AK – Suchtprävention in Kooperation mit KOSS; Suchtprävention mit Kripo Kiel + KIS; Gewaltprävention mit Polizei Wik	der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; einer Erziehungsberatungsstelle; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	16	/
Meyer	Streitschlichter- ausbildung/Mediatorenteam Information durch Polizeilehrer in den 5./8. Klassen	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei (Hr. Ohlow, 4. Polizeirevier); einer Erziehungsberatungsstelle; der Amtsärztin Frau Dr. Hergeöder	1	2 x jährlich Sport gegen Gewalt/alle Klassen- stufen
Pries	Streitschlichter- ausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; einer Erziehungsberatungsstelle	/	geplant 2005; Selbstbehauptungs- training
Stein	PIT; Streitschlichter- ausbildung; Schulinterne Lehrerfortbildung/ Konferenz zum Thema; Lions Quest; 2tägiges Projekt in Kooperation mit Kripo Kiel	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	2	Das 2tägige Projekt wird 2005 des Lerneffektes wegen modifiziert wiederholt.

Storm	Lions Quest; Sprechst. der Polizei auf dem Schulgelände	der schulischen Erziehungshilfe; der Polizei; den Ämtern der LH Kiel; der Kinder- und Jugendpsychiatrie o.ä.	4 (Lions Quest)	/
-------	---	---	--------------------	---

Landeshauptstadt Kiel
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit
von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von
Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel**

1 Einleitung

Die folgende Vereinbarung ist Organisationsrahmen für die beteiligten Institutionen (Polizeiinspektion Kiel, Schulen in der Landeshauptstadt Kiel, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Soziale Dienste) zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sie setzt einen Rahmen für

- gemeinsame Einschätzungen im Sozialraum über die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Möglichkeiten der Intervention,
- den Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz,
- abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung der Delinquenzhäufigkeit.

Alle beteiligten Institutionen füllen diesen Handlungsrahmen entsprechend ihren Möglichkeiten aus.

2 Empfehlungen zur Prävention

2.1 Sicherheitspartnerschaften

Zwischen den Polizeidienststellen der Polizeiinspektion Kiel, den Kieler Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Sicherheitspartnerschaften angeregt werden, die eine Zusammenarbeit nach den tatsächlichen Erfordernissen ermöglichen. Hierbei wird angestrebt, die vorbeugende Arbeit der Polizei mit den Präventionsansätzen in der pädagogischen Arbeit zu verbinden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen erleben können, dass Kriminalprävention eine gemeinsame Aufgabe ist, die vorrangig ihrem persönlichen Schutz dient.

Die Ausgestaltung der Präventionsarbeit ist Aufgabe der beteiligten Institutionen und muss sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten orientieren. Die Koordination aller sozialräumlichen Präventionsmaßnahmen soll in den Stadtteilkonferenzen durch das Amt für Soziale Dienste erfolgen.

2.1.1 Die Polizei als Teil gesellschaftlichen Lebens

Die Polizei versteht ihre Aufgabe nicht ausschließlich als repressive Aufgabe. Vielmehr will sie Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, in deren Arbeit unterstützen sowie die gesellschaftlichen Regeln und Normen eines konfliktarmen Zusammenlebens vermitteln

Hierbei wird angestrebt, dass dieser Ansatz der polizeilichen Arbeit Bestandteil der Konzeption der pädagogischen Arbeit in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist und somit die institutionellen Grenzen bei der Normvermittlung weitestgehend überwunden werden.

Dies kann bedeuten, dass Schulen und Einrichtungen im Rahmen des täglichen Unterrichtes bzw. im Rahmen der täglichen Arbeit die Polizei einladen, um z.B. Projekte gemeinsam durchzuführen. Dabei soll das Bewusstsein dafür geweckt und geschärft werden, dass die Polizei als Trägerin staatlichen Vollzugs vor allem auch Partnerin und HelferIn im Entwicklungsprozess junger Menschen ist.

Konkrete Ideen hierfür sollen in einer Ideenbörse gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.

2.1.2 Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen und Polizei im Stadtteil

Grundlage für Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist das persönliche Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen anderen Arbeitsgebietes. Wenn erreicht wird, dass sowohl Polizeibeamte die Arbeit der pädagogischen Institutionen einschätzen können als auch Pädagoginnen und Pädagogen eine Vorstellung über die polizeiliche Arbeit gewinnen, werden Vorbehalte überwunden und eine Zusammenarbeit verbessert. Es ist wünschenswert, dass bereits bewährte Instrumente der gegenseitigen Hospitation auch für die Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit geöffnet werden.

Alle beteiligten Institutionen sollen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine solche Hospitation ermöglichen.

2.1.3 Respekt und Akzeptanz gegenüber dem jeweils anderen Arbeitsfeld

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und deren Selbständigkeit beachtet. Verantwortlichkeiten werden sinnvoll zusammengeführt.

Durch eine verstärkte Kooperation können Respekt und Akzeptanz gegenüber der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung vermittelt werden. Dadurch entsteht eine höhere Sensibilität für die Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein besseres Verständnis möglicher Interventionen.

2.2 Prävention als regelmäßiges Thema in der Kommunikation der einzelnen Institutionen

Prävention gelingt, wenn sie Gegenstand pädagogischer Prozesse in Schulen und Einrichtungen ist. Polizeiliche Arbeit kann die Schulen und Einrichtungen hierbei unterstützen. Die Polizei informiert die Schulen und pädagogischen Einrichtungen über Entwicklungen und Tendenzen, die sich aus der polizeilichen Arbeit ergeben, damit sie dort in die Arbeit einbezogen werden können.

2.2.1 Einbeziehung und Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Präventionsarbeit

Jede beteiligte Institution entscheidet über geeignete Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung.

2.2.2 Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen

Die Eltern- und Schülervertretungen werden in alle Überlegungen einbezogen und aufgefordert, sich an der Präventionsarbeit zu beteiligen.

2.3 Ideenbörse

Eine Ideenbörse wird in Form eines Infopools federführend beim Jugendamt (Jugendenschutz bzw. Jugendhilfeplanung) eingerichtet. In diesen Pool fließen Erkenntnisse, Anregungen und Vorschläge ein. Diese Infos sind allen Kooperationspartnern zugänglich.

2.4 Grenzen der Kooperation in der Präventionsarbeit

Die Zusammenarbeit erfährt dort eine Grenze, wo sich pädagogische Prozesse und das Legalitätsprinzip der Polizei überschneiden. Alle beteiligten Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen beachten, dass zu schützende pädagogische Prozesse und der Zwang zur Strafverfolgung der Polizei nicht miteinander in Konflikt geraten.

2.5 Austausch auf institutioneller Ebene

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Sicherheitspartnerschaften ist der regelmäßige Austausch über die Entwicklung von Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das Zusammentragen unterschiedlicher Sichtweisen. So können pädagogische Einschätzungen über die aktuelle Situation im Stadtteil der Polizei helfen, Kriminalitätsschwerpunkte besser einzuschätzen und adäquat zu reagieren. Umgekehrt können pädagogische Einrichtungen von den Feststellungen der Polizei profitieren und Kriminalprävention in die Alltagsarbeit ihrer Institution aktuell und an konkreten Vorhaben orientieren. Dabei sollen bestehende Strukturen (Stadtteilkonferenzen, Runde Tische, Räte für Kriminalitätsverhütung) genutzt werden.

2.6 Aufgabenbeschreibung

Gemeinsame Aufgabe kann sein:

- Zusammentragen der unterschiedlichen Erkenntnisse über die Delinquenz der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen (z.B. das Erkennen von Delinquenz aus Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Erkennen von sozialen Brennpunkten, Erkennen von Angsträumen für Kinder und Jugendliche, jugendgefährdende Orte).
- Entwicklung von Erklärungsansätzen (z. B. als Erscheinung von Vernachlässigung, gruppendynamische Zusammenhänge).
- Entwicklung von gemeinsam getragenen und verbindlichen Interventionsstrategien (z. B. Aufnahme von gefährdeten Gruppen in Jugendtreffs, einzelfallbezogene Intervention und Beratung durch den ASD, polizeiliche Präsenz an informellen Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung im Unterricht, Schaffung von sozialen Trainingskursen).
- Einbindung anderer Stellen zur Verringerung und Vermeidung von Angsträumen durch städtebauliche Maßnahmen (z. B. Tiefbauamt, Grünflächenamt, Gewerbeaufsicht).

- Auswertung der Interventionsansätze und ggf. Verabredungen über Veränderungen.

Durch diese Konkretisierungen wird deutlich, dass Sicherheitspartnerschaften nicht dazu dienen sollen, dass Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen als Ermittlungshelfer und verlängerter Arm der Polizei auftreten.

2.7 Informationsfluss sicherstellen

Durch eine systematische und organisierte Zusammenarbeit werden Vorbehalte abgebaut. Hierdurch wird die Möglichkeit verbessert, auch außerhalb regelmäßiger Treffen Informationen auszutauschen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Arbeit werden unter der Federführung des ASD dokumentiert und finden Eingang in die Berichterstattung über die Abwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber den politischen Gremien. Sie enthält Angaben über

- die Zusammensetzung der Stadtteilkonferenzen zum Thema Sicherheitspartnerschaften
- die zusammengetragenen Erkenntnisse
- die Einschätzungen über mögliche Ursachen von delinquentem Verhalten
- die abgestimmten Maßnahmen
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- die Auswertung der erzielten Ergebnisse

4 Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz

Grundsatz

Personenbezogene Daten, die von einer beteiligten Institution einer anderen Institution zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Ein Datenaustausch ist so zu gestalten, dass primär präventive Ziele verfolgt werden können. Die Pflicht zur Strafverfolgung durch die Polizei (Legalitätsprinzip) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

4.1 Austausch zwischen der Polizei und Schulen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Polizei kann selbst erhobene Daten über Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Dritte an betroffene Schulen und Jugendeinrichtungen weitergeben, wenn

- Gewalttaten (insbesondere Körperverletzung, Einsatz von Waffen, unerlaubter Waffenbesitz, räuberische Erpressung) von diesen ausgehen,
- illegale Drogen gehandelt werden oder
- konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen

und hierdurch eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler bzw. Besucherinnen und Besucher verhindert werden kann. Die Datenübermittlung darf nicht unverhältnismäßige Reaktionen hervorrufen.

Ziel ist es, aufgrund der bekannten Vorkommnisse pädagogisch orientierte Maßnahmen zu ergreifen, die ein gleichartiges Fehlverhalten in der Einrichtung/Schule verhindern.

4.2 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit der Polizei

Die betreffenden Schulen und Jugendeinrichtungen geben der Polizei Kenntnis über vermutetes delinquentes Verhalten mit dem Ziel, gemeinsame Lösungswege zu finden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Der Abwägungsprozess, ob eine Datenweitergabe notwendig und angemessen ist, kann nur aus der fachlichen Einschätzung der Institutionen erfolgen. Sie soll nicht die Vertraulichkeit von pädagogischen Beziehungen verletzen.

4.3 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst gibt den Einrichtungen personenbezogene Daten weiter, soweit dies, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, der Minderung des allgemeinen Delinquenzverhaltens dient.

Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und der Einrichtungen in die Entwicklung geeigneter Hilfen einbezogen werden, wenn

- die Personensorgeberechtigten und, bei entsprechender persönlicher Reife, das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene zugestimmt haben oder
- eine Gefährdung des Kindeswohls nur abzuwenden ist, wenn eine Beteiligung der Einrichtung bzw. der Schule erfolgt.

5 Fortschreibung der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Regelungen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Kiel, den 02. Juni 2003

Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Dr. Meyer-Hesemann
Staatssekretär

Ulrich Lorenz
Staatssekretär

dass die Verantwortlichkeiten nicht unzulässig vermischt, sondern dort, wo es möglich und sinnvoll ist, zusammengeführt werden.

Dabei findet der Austausch von Daten, insbesondere der Transfer personenbezogener Daten, seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

b) Entwicklung des Gemeinwesens

Die Zusammenarbeit auf Stadtebene zwischen der Kriminalpolizei Kiel (Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität) sowie den Polizeirevieren und Stationen einerseits und den Sozialzentren der Landeshauptstadt Kiel andererseits trägt dazu bei, das Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Hierzu gehört neben dem Erkennen von negativen Entwicklungen in den Stadtteilen auch das Isolieren von Problemen (Angsträume, strukturelle Probleme, soziale Brennpunkte...). Der regelmäßige Austausch über Entwicklungen im Stadtteil und die gemeinsame Erörterung von Problemkonstellationen des Stadtteils unterstützen die beteiligten Institutionen, möglichst zeitnah Lösungen zu entwickeln und politische Gremien entsprechend zu beraten.

Beide Institutionen wirken so an der positiven Gestaltung von Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, mit.

c) Entwicklung von Verfahren zur Begegnung der Kinder- und Jugenddelinquenz

Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz werden in der Zusammenarbeit Verfahren entwickelt, die sowohl die Polizei als auch den Allgemeinen Sozialdienst unterstützen, die aktuelle Situation zu erfassen und zu beurteilen. Im Umgang mit einzelnen delinquenten Kindern oder Jugendlichen wird die Zusammenarbeit helfen, schnell adäquate Reaktionen auf Regelverstöße zu entwickeln. Insbesondere der Allgemeine Sozialdienst wird seine Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Polizei im Rahmen der Anwendung der Divisionsrichtlinien zu unterstützen, pädagogische Standards für Reaktionen und Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Stadtteil zur Ahndung von Regelverstößen als Grundlage einer Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu finden.

Durch die Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen mit denen der Jugendhilfe wird erreicht, dass parallel und ergänzend zur strafrechtlichen Konsequenz delinquenten Verhaltens auch weitere sinnvolle und notwendige Schritte zur Beratung und Hilfe eröffnet werden können.

Eine Gegenseitigkeit von Maßnahmen soll vermieden werden. Vielmehr sollen alle Interventionen auf den Einzelfall abgestimmt und versucht werden, ein gemeinsames Gesamtkonzept zu entwickeln.

d) Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil

Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird dazu beitragen, Unsicherheiten und Ängste der Bevölkerung besser als bisher aufgreifen zu können und dadurch mitzuwirken, eine Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung des Stadtteils herzustellen.

Die neue Form der Zusammenarbeit beider Institutionen wird dabei auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Darüber hinaus wird angestrebt, aus dieser Zusammenarbeit Initiativen zu starten, um andere Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil, Bürgerinnen und Bürger - und hier insbesondere Kinder und Jugendliche selbst - an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Prävention zu beteiligen.

Kiel, im November 1999

Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei

Präambel

Die auch in der Landeshauptstadt Kiel festzustellende wachsende Jugenddelinquenz - insbesondere die größer werdende Gewaltbereitschaft - hat die Polizeiinspektion und das Amt für Soziale Dienste zu einer Verstärkung ihrer Kooperation und zu einer wirksameren Abstimmung in ihren Vorgehensweisen veranlasst. Dabei greifen beide bewusst die in der Öffentlichkeit deutlich vernehmbare Erwartung und Forderung auf, gemeinsam zu handeln und in abgestimmter Form der Kriminalität entgegenzutreten. Vor dem Hintergrund unverkennbarer sozialer Problemdrucks und mitunter diffiziler Lebenslagen delinquenten Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und des daraus resultierenden "Gefährdungspotentials" ergibt sich ein weiterer zwingender Anknüpfungspunkt nach engeren Kontakten und einer vertieften Kooperation. Dabei handelt es sich um ein System, das auch anderen Institutionen (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte) offen steht. Die vorliegenden Leitlinien sind das erste Ergebnis einer veränderten Zusammenarbeit beider Institutionen:

1. Zielbeschreibung der Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei

a) Vorbemerkung

Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen ausgetauscht werden können und jede Seite schnell in die Lage versetzt wird, entsprechend zu reagieren.

Weiterhin werden die unterschiedlichen Maßnahmen miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt, so dass für delinquente Kinder und Jugendliche und deren Eltern deutlich wird, dass die staatlichen Institutionen zusammenwirken.

Die Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei ist ein Baustein zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus tragen die gemeinsamen Vorgehensweisen dazu bei, dass Gefährdungen durch schwerwiegendes delinquentes Verhalten junger Menschen in der Sozialisation abgebaut werden können. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist das Ziel aller Interventionen beider Institutionen.

Diese Leitlinien sind verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit, auf deren Basis beide Partner eine Weiterentwicklung der Kooperation beabsichtigen. Dabei wird angestrebt, auch weitere Kooperationspartner - wie z. B. Justiz und Schule - einzubeziehen.

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Behörden und deren Selbständigkeit nicht in Frage gestellt. Es wird besonders beachtet,

e) Fachlicher Austausch

Neben den Wirkungen nach außen ist beabsichtigt, das gegenseitige Verständnis für die Aufgabenstellungen und Methoden der Arbeit der beiden Partner durch einen regelmäßigen Austausch zu entwickeln und damit möglichen Vorbehalten zu begegnen.

Darüber hinaus werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten geschaffen, durch Hospitation Einblicke in die Arbeit der jeweiligen anderen Institution zu erhalten.

f) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Regelmäßige Koordinationstreffen auf der Leitungsebene der Polizei und des Amtes für Soziale Dienste stellen sicher, dass die Praxis in der Anwendung dieser Richtlinien überprüft wird und Veränderungen im Interesse einer positiven Zusammenarbeit vorgenommen werden können. Beide Seiten benennen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die diese Treffen vorbereiten.

2. Einschätzung der Situation im Stadtteil und Entwicklung von Handlungsstrategien

a) Nutzung der Stadtteilkonferenzen

Stadtteilkonferenzen in den Kieler Stadtteilen dienen dem Austausch über Angebote und der Vernetzung der unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sowie anderen Institutionen, wie z. B. der Polizei. Ziel ist es, diese Stadtteilkonferenzen auch dafür zu nutzen, einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei und den ortsansässigen Einrichtungen über die aktuelle Situation im Stadtteil zu organisieren.

Hieraus wird sich eine Art "Frühwarnsystem" über negative Entwicklungen im Stadtteil installieren lassen, das sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch die Polizei in die Lage versetzt, sowohl notwendige Informationen (über z. B. Gruppenbildungen, Bänden, informelle Treffpunkte) zusammenzutragen und zu bewerten als auch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

b) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im ASD und in der Polizei

Darüber hinaus arbeiten der Kommissariatsleiter des K 12, die Revier- und Stationsleiter der Polizei sowie die Sozialzentrumsleitungen derart zusammen, dass Informationen auch kurzfristig ausgetauscht und sinnvolle Interventionsstrategien entwickelt werden können.

Ein fester Ansprechpartner wird in jedem Sozialzentrum und in der Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende für die Zusammenarbeit mit der Polizei eingesetzt, um die Zusammenarbeit der Revier- und Stationsleiter mit den Sozialzentrumsleitungen zu unterstützen. Die Aufgabe besteht darin, den Kontakt zur Polizei regelmäßig zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass Informationen schnell und unbürokratisch die Leitungen und die betroffenen Sachbearbeiter erreichen.

Die Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende wird sich so organisieren, dass für die vier Revierbereiche jeweils nur ein Ansprechpartner pro Revier benannt wird. Wer das jeweils ist, geht aus einem noch zu erstellenden Organisationsplan hervor.

Bei der Polizei werden die Jugendsachbearbeiter diese Rolle übernehmen.

c) Regelmäßiger Austausch zwischen Polizei und ASD

Die Revier- und Stationsleitungen, die Leiterin der Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität sowie die Zentrumsleitungen stellen sicher, dass zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Organisationen ein regelmäßiger Austausch in Form gemeinsamer Veranstaltungen mindestens einmal jährlich stattfindet.

3. Zusammenarbeit bei Gefährdungstatbeständen

Die Polizei informiert den Allgemeinen Sozialdienst über die ihr bekannt gewordenen Gefährdungstatbestände. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren für Gefährdungstatbestände festgelegt:

a) Täterschaft von Kindern und Jugendlichen

- Gewalttaten von Jugendlichen an Kindern und untereinander
 - Kennnis über Gruppenbildungen bzw. "Bandenbildungen"
 - unerlaubter Waffenbesitz (nach Einschätzung der Jugendsachbearbeiter)
 - Benutzung von Waffen zu Straftaten
 - Alkohol-/Drogenmissbrauch von Kindern und Jugendlichen
 - Anhäufung bestimmter Straftaten
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es gehäuft auftritt
⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es mit Gewalttaten verbunden ist;
Benutzung von Waffen zu Straftaten
⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie gehäuft auftreten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden
⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie mit Gewalttaten verbunden sind und die Benutzung von Waffen zu Straftaten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden

b) Opfer von Vernachlässigung und Gewalt

- Gewalttaten von Eltern an Kindern und Jugendlichen
- Verdacht auf Misshandlungen oder den sexuellen Missbrauch
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben und Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung dieser Erfahrung benötigen
- Verhältnisse, die auf Vernachlässigung und/oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen schließen lassen
- Gefährdung im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
- Kleinkinder ohne Beaufsichtigung

c) sonstige Tatbestände

- Bildung von Treffpunkten für Suchtmittelabhängige
- Personen und Paare in verwahrlosten Wohnungen
- Personen, die dringend Unterstützung benötigen
- Einsätze in Wohnungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten und diese wegen einer möglichen oder tatsächlichen Gefährdung dort herausgenommen werden mussten

Bei den unter a) bis c) aufgeführten Sachverhalten handelt es sich um Tatbestände, die in der Praxis immer wieder auftreten und daher unmittelbar zu einer Meldung führen sollten. Die Einschätzung, ob eine Mitteilung an das Amt für Soziale Dienste gegeben

wird, wird nach Würdigung des Einzelfalls durch die Jugendsachbearbeiter/innen und Beamten/innen der Polizei getroffen. Dabei ist zu beachten, dass Häufungen bestimmter Sachverhalte immer zu einer Mitteilung führen sollten, damit eine schnelle Prüfung einer möglichen Reaktion des Amtes für Soziale Dienste erfolgen kann.

4. Formen der Zusammenarbeit

Für die unter 3. genannten Sachverhalte wird eine Zusammenarbeit beider Institutionen mit dem Ziel vereinbart, dass durch gemeinsame Handlungsstrategien möglichst effektiv weiterer Gewaltanwendung durch Eltern, Kinder und Jugendliche entgegengewirkt wird.

a) Unmittelbare Information des Amtes für Soziale Dienste durch die Polizei

Die unmittelbare Information der Polizei an das Amt für Soziale Dienste wird für folgende Sachverhalte vorgesehen:

- Mehrfachtäter und Ersttäter mit besonderen Delikten (insbesondere bei Gewalthandlungen an Personen), wenn in der polizeilichen Vernehmung deutlich wird, dass weitere Hilfen für die Kinder oder die Jugendlichen notwendig erscheinen
- bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen schwerer häuslicher Gewalt in Familien

Neben der telefonischen Mitteilung durch die Beamten/innen ist ein Kurzfax der Polizei an den ASD vorgesehen.

Inhalt des Kurzfaxes:

- Name und Telefon des Beamten
- Personalien der betroffenen Personen
- Telefon (wenn vorhanden)
- Einsatzteilnehmer/innen der Polizei
- Ankreuzfelder der Problemlagen
- evtl. stichwortartige Schilderung
- Einschätzung darüber, ob es sich um
 - ⇒ Intensivtäter und
 - ⇒ delinquente Gruppen (oder Bildung derselben) handelt

Wichtig: Bei Intensivtätern ist es unumgänglich, dass Namen genannt werden, damit ein frühzeitiger Austausch geschehen kann.

b) Rückmeldung des ASD an die Polizei

Die Polizei wird dort, wo es datenschutzrechtlich möglich ist, Informationen durch das Amt für Soziale Dienste über Familien und einzelne Kinder und Jugendliche erhalten, wenn es für die Gestaltung der Hilfe durch das Amt für Soziale erforderlich ist. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren festgelegt:

- a) Gewalt in Familien, soweit anzunehmen ist, dass eine Intervention der Polizei erforderlich werden kann
- b) Hilfen für Kinder und Jugendliche, die durch extreme Straftaten auffallen, wenn bei Interventionen durch die Polizei (Festnahmen, Vernehmungen) eine schnelle gemeinsame Reaktion erfolgen soll
- c) Hilfen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, dass diese dort weglauferen werden und ein schnelles Wiederaufgreifen zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist
- d) Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, wenn es für den weiteren Hilfeverlauf sinnvoll ist und die Betroffenen zustimmen

- e) Sachverhalte, die auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen schließen lassen und eine Intervention der Polizei erforderlich machen

5. Gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz

a) Anwendung der Diversionsrichtlinien

Die Möglichkeiten, die durch die Diversionsrichtlinien entsprechend § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz geschaffen wurden, schnelle Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jugendlichen Straftätern erfolgen zu lassen, sollen besser als bisher ausgeschöpft werden.

b) Möglichkeiten für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit schaffen/nutzen

Das Amt für Soziale Dienste wird die Träger über die Möglichkeiten der Diversionsrichtlinien im Rahmen der Stadteilarbeit informieren und darauf hinweisen, dass entsprechende Maßnahmen von der Polizei initiiert werden.

Die Polizeidienststellen erhalten vom Amt für Soziale Dienste in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) eine Auflistung möglicher Träger, die für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit geeignet sind.

Ist nach Ansicht der Polizei dann eine gemeinnützige Arbeit als erzieherische Maßnahme möglich und mit der Staatsanwaltschaft verabredet, kann sie aus dieser Liste einen geeigneten Träger auswählen und mit diesem direkt Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten der Ableistung der Maßnahme besprechen.

Um das Verfahren der Überwachung und Rückmeldung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu vereinfachen, wird dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ein "Laufzettel" ausgehändigt. Auf diesem wird von der Einrichtung die "erfolgreiche" Ableistung der Maßnahme bestätigt. Der Betreffende soll den "Laufzettel" mit der Bestätigung des Trägers dann wieder an die verantwortliche Dienststelle zurückgeben, damit die Staatsanwaltschaft informiert werden kann und die Einstellung des Verfahrens von dort veranlasst wird.

In vielen Fällen wird das Amt für Soziale Dienste nicht weiter an dem Verfahren beteiligt. Lediglich über die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bekommt das Amt für Soziale Dienste dann im Rücklauf über den Sachverhalt Kenntnis. Hier wird eine detailliertere Einstellungsmitteilung durch die Staatsanwaltschaft angestrebt, die über die grundsätzliche Aussage "Einstellung nach § 45 JGG" hinausgeht.

c) Information zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei

Um den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei über die Anwendung der Diversionsrichtlinien zu gewährleisten, wird folgender Standardfall für die Kontaktaufnahme zwischen Polizei und dem Amt für Soziale Dienste definiert:

Unabhängig von der Schwere der Tat hat spätestens nach der 5. Tat, die durch einen jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb eines Jahres begangen wird, eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Amtes für Soziale Dienste zu erfolgen, um dann gemeinsam geeignete und erforderliche Maßnahmen zu finden.

Es bleibt weiterhin in das Ermessen des Jugendsachbearbeiters gestellt, auch schon früher den Kontakt zum ASD zu suchen, was z. B. bei schwereren Straftaten auch schon bei einmaliger Tat der Fall sein kann.

Die Unterrichtungspflicht des Amtes für Soziale Dienste als Jugendamt entsprechend des SGB VIII nach der Polizeidienstvorschrift 382 bei Gefährdungen Minderjähriger oder in den Fällen, bei denen schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, bleibt davon unberührt (siehe auch Punkt 3).

d) Weitere Maßnahmen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien

Über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit hinaus, Straftaten Jugendlicher im Rahmen der Diversionsrichtlinien zu "ahnden", werden weitere Möglichkeiten vereinbart:

- Für den Fall, dass kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen in Frage kommen, wird eine Auflistung geeigneter Einrichtungen und Vereine erstellt, die als Empfänger geeignet sind. Beim Gericht sind entsprechende Einrichtungen bekannt. Das Amt für Soziale Dienste wird die Polizei entsprechend unterstützen.
- Für die Durchführung eines förmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches stehen in Kiel die "Brücke Kiel e. V." für Jugendliche und das Amt für Soziale Dienste (JGH-HW) für Heranwachsende zur Verfügung. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus dem Erlass des MdI -130 - 32.11 - vom 09.11.1998 über die "Ergänzenden Regelungen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien".
- Die Teilnahme am Verkehrsunterricht ist nach wie vor möglich und kann bei Bedarf vermittelt werden. Durchgeführt wird dieser Unterricht dann durch die Verkehrslehrer der Polizeiinspektion Kiel. Somit wären die Verkehrslehrer auch Ansprechpartner für entsprechende Maßnahmen.

e) Individuell abgestimmte Vorgehensweisen

Ein Kriterienkatalog für anzuwendende Maßnahmen bei Straftaten Jugendlicher wird nicht angestrebt. Der Rahmen ergibt sich inzwischen aus dem Ergänzungserlass zum Diversionserlass.

Zwischen den einzelnen Revieren wird ein Austausch stattfinden, um eine Einheitlichkeit der polizeilichen Reaktionen, insbesondere wenn mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt sind, zu erreichen.

Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziale Dienste in den Sozialzentren stehen den Beamten/innen der Polizei zur pädagogischen Beratung zur Verfügung, wenn Unsicherheiten über einzuleitende Maßnahmen bzw. das Verhältnis der Konsequenz zur Tat besteht.

6. Einrichtung einer Clearingstelle zur Entwicklung von Verfahren in Krisensituationen oder bei Organisationshemmnissen

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verstärkten Zusammenarbeit ist das Amt für Soziale Dienste initiativ geworden und hat eine Clearing- und Kriseninterventionsstelle für schwer delinquente Kinder und Jugendliche eingerichtet. Neben Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft sind hierbei auch das Jugendgericht und Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe einbezogen. Nur wenn alle Stellen eingebunden sind und an einem Strang ziehen, können die Probleme gelöst werden.

In schwierigen oder gar eskalierenden Situationen kommt es nunmehr zu einer unmittelbaren zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Problemlösung. In der Landeshauptstadt lassen sich die Probleme mit den Möglichkeiten der örtlichen Jugendhilfe in der Praxis lösen. Leitgedanke soll dabei sein:

"Kein Kind und kein Jugendlicher soll von der Jugendhilfe unversorgt bleiben und möglicherweise etwa zu einer Gefährdung für sich und/oder andere werden."

Erkennen etwa hier im Einzelfall Polizei und Justiz ein Problem und kommt eine Inhaftierung nicht in Frage, sind sie berechtigt, zur Vermeidung von Konfliktsuspizionen die neu eingerichtete Clearing- und Kriseninterventionsstelle anzurufen. Wenn dieses Instrument von allen Beteiligten genutzt wird, kann in Kiel auf die geschlossene Heim-erziehung verzichtet werden, weil die Jugendhilfe in der Praxis differenzierte und wirksame Hilfen bzw. Maßnahmen vorhält.

Die Clearingstelle unter der Geschäftsführung des Amtes für Soziale Dienste tritt sofort zusammen, sobald auf Leitungsebene von einer der beteiligten Stellen ein Tätigwerden erforderlich gehalten wird. Durch Konsensanstrengung soll eine möglichst gemeinsam getragene Lösung verbindlich werden.

Die Verantwortung im Einzelfall liegt - soweit die Jugendhilfe angesprochen ist - selbstverständlich weiterhin beim Amt für Soziale Dienste. Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur unabhängigen Arbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt dabei unberührt. Auch werden die Datenschutzbestimmungen und das Sozialgeheimnis bei der gemeinsamen Arbeit uneingeschränkt berücksichtigt.

Mit der Einrichtung der Clearingstelle ist eine ganz praktische und pragmatische Herangehensweise bei der Lösung in einem äußerst diffizilen Problembereich eingeführt worden, die eine von der fach- und institutionenübergreifenden direkten und unmittelbaren Kooperation eine abgewogenere und vor allem wesentlich schnellere Lösungsfindung ermöglicht.

Kiel, den 8. November 1999

Annegret Bommelmann
Bürgermeisterin
Landeshauptstadt Kiel

Alfred Bornhalm
Leiter
Amt für Soziale Dienste
Landeshauptstadt Kiel

Werner Tanck
Leiter
Polizeiinspektion Kiel

